



Ausarbeitung

Rolle der Umsatzsteuer und ihr Beitrag zur Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme



Rolle der Umsatzsteuer und ihr Beitrag zur Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme

Verfasser: [REDACTED]
Ausarbeitung: WD 4 – 3000 - 040/1010
Abschluss der Arbeit: 17.2.2010
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen
Telefon: [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

1.	Umsatzsteuer: Rolle, Vorzüge, Probleme	4
1.1	Rolle der Umsatzsteuer	4
1.2.	Vor- und Nachteile der Umsatzsteuer	5
1.2.1.	Wirtschaftliche Aspekte	5
1.2.2.	Soziale Aspekte	5
1.2.3.	Forderungen nach einer Reform der Umsatzsteuer	6
2.	Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme und Beitrag der Umsatzsteuer	8
2.1	Beitrag der öffentlichen Haushalte zum System der sozialen Sicherung	8
2.2	Beitrag der Umsatzsteuer zur GRV und Arbeitslosenversicherung	9

1. Umsatzsteuer: Rolle, Vorzüge, Probleme

1.1. Rolle der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (USt)¹ ist die in der Europäischen Union am stärksten harmonisierte Steuer und wird in allen EU-Mitgliedstaaten erhoben. Grundlage der Harmonisierung ist die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie - MwStSystRL)², die durch das Umsatzsteuergesetz (UStG)³, die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)⁴ und die Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR)⁵ in nationales Recht umgesetzt wird.

Die USt ist die aufkommensstärkste Steuer in Deutschland. Das kassenmäßige Aufkommen (ohne Einfuhrumsatzsteuer) betrug 2007 128 Mrd. Euro und aus der Einfuhrumsatzsteuer 42 Mrd. Euro. Das Umsatzsteuersystem trug damit 32% zum gesamten Steueraufkommen bei.⁶

Das USt-Aufkommen steht Bund und Ländern gemeinsam zu. Die Umsatzsteuer bildet seit der Finanzreform 1969 das bewegliche Element im Steuerverteilungssystem zwischen Bund und Ländern. Die Anteile von Bund und Ländern werden jeweils durch Bundesgesetz (mit Zustimmung des Bundesrates) festgesetzt. Der Verteilungsschlüssel wird durch das Finanzausgleichsgesetz geregelt⁷. § 1 Finanzausgleichsgesetz regelt die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer.

Die Anteile des Bundes und der Ländern betragen 1995 56% (Bund) und 44% (Länder). Für 1996 und 1997 betragen die Anteile 50,5% für den Bund und 49,5% für die Länder. Die Erhöhung des Länderanteils ab 1996 dient dem Ausgleich der Belastung der Länder aus der Umstellung des Familienleistungsausgleichs. Ab 1998 erhielt der Bund vorab 3,64% des Umsatzsteueraufkommens, 1999 bis 2006 5,63% sowie vom verbleibenden Aufkommen 2007 5,15% und ab 2008 5,05% als Ausgleich für die Belastungen durch einen zusätzlichen Bundeszuschuss zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Der Vorab-Anteil speiste sich aus der Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 15% auf 16% ab dem 1.4.1998.

In ihrer wirtschaftlichen Wirkung ist die Umsatzsteuer (USt) eine allgemeine Verbrauchsteuer, die auf den gesamten privaten und öffentlichen Verbrauch erhoben wird und vom Letztverbrau-

¹ Der Begriff „Umsatzsteuer“ wird gleichbedeutend mit dem Begriff „Mehrwertsteuer“ verwendet.

² Amtsblatt der Europäischen Union L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

³ Umsatzsteuergesetz, BGBl Teil I 2005, Seite 386.

⁴ Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Neufassung vom 21.02.2005, BGBl Teil I 2005, Seite 434.

⁵ In: BMF, Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe 2008 (UStHA 2008) i.d.F. vom 1.3.2008.

⁶ Die von den Unternehmen an die Finanzämter abzuführenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, die methodisch bedingt vom kassenmäßigen Steueraufkommen abweichen, beliefen sich 2007 auf 126 Mrd. Euro. Statistische Bundesamt, Wiesbaden 2009: Finanzen und Steuern – Umsatzsteuer 2007, Fachserie 14 Reihe 8, Pkt. 9.3 – Allgemeiner Überblick.

⁷ Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 20. Dezember 2001 (BGBl. Teil I S. 3955, 3956), i.d.F. vom 20.12.2001, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950). Das Gesetz tritt gem. § 20 mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

cher der Güter und Dienstleistungen zu tragen ist. Durch den Vorsteuerabzug wird eine Steuerkumulierung ausgeschlossen. Im Gegensatz zur Einkommensteuer berücksichtigt die USt nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen.

Der allgemeine USt.-Satz beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG 19%, der ermäßigte Satz nach § 12 Abs. 2 UStG 7%. § 12 Abs. 2 Nr. 3 bis 11 UStG enthält eine Liste von Gegenständen und Leistungen, die dem ermäßigten USt.-Satz unterliegen, eine weitere Liste von Gegenständen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, enthält Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG. Das UStG enthält zudem einen umfangreichen Katalog von Leistungen, die von der USt befreit sind.

1.2. Vor- und Nachteile der Umsatzsteuer

1.2.1. Wirtschaftliche Aspekte

Während die Faktorbesteuerung die Produktionsfaktoren belastet, besteuert die USt erst den Konsum. Damit nehmen beide Besteuerungsarten unterschiedlichen Einfluss auf die Entwicklung der Produktivkräfte. Die Faktorbesteuerung beeinflusst den Einsatz des Faktors Arbeit in den Unternehmen und verstärkt die Tendenz zur Faktorreduzierung. Durch die Lohnnebenkosten und die Lohnsteuer werden die Arbeitskosten wesentlich beeinflusst. Aus der Sicht der Schaffung von Arbeitsplätzen weist deshalb die Konsum-Besteuerung Vorteile gegenüber der Besteuerung des Faktors Arbeit auf.

Da die USt nur auf den Austausch von Gütern und Leistungen im Inland erhoben wird, belastet sie den Export nicht, wogegen Importprodukte der Umsatzsteuer unterliegen. Je mehr sich ein Staat über die USt anstelle der Faktorbesteuerung finanziert, umso mehr stärkt er den eigenen Export gegenüber dem Import. Da Exportgüter nicht der USt unterliegen, tragen sie aber auch nicht auf dem Wege über die USt. zur Haushaltsfinanzierung bei.

Ein wesentlicher Nachteil des gegenwärtigen Umsatzsteuersystems besteht darin, dass es stark missbrauchsanfällig ist. So gehen durch so genannte Karussellgeschäfte schätzungsweise jährlich USt-Einnahmen in Milliardenhöhe verloren⁸. Im Fall der Schwarzarbeit, bei der USt und direkte Besteuerung umgangen werden, wird die USt zumindest späterhin auf den aus den Erträgen der Schwarzarbeit getätigten Konsum erhoben.

1.2.2. Soziale Aspekte

Die USt stellt einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen und der Steuerbelastung her, so dass der Steuerpflichtige in gewissem Grade seine USt-Belastung beeinflussen kann, was bei direkten Steuern nicht möglich ist. Praktisch bedeutet das jedoch lediglich eine zeitliche Verzögerung der Belastung, wenn das vom Markt zunächst zurückgehaltene (gesparte) Einkommen irgendwann doch wieder für den Gütererwerb ausgegeben wird.

Da sich der USt-Satz nach der Art der konsumierten Güter und Dienstleistungen, nicht aber nach der wirtschaftlichen Leistungskraft des Steuerpflichtigen richtet, ist es über die Umsatzsteuer nur bedingt möglich, einen auf bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen zugeschnittenen sozialen Ausgleich zu schaffen, wie bei der Einkommensteuer. Hinzu kommt dass, nach Ansicht vieler Autoren, Geringverdiener und Familien mit Kindern durch die USt relativ stärker belastet wer-

⁸ Nach Angaben des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung soll es 2007 Umsatzsteuerausfälle in Höhe von insgesamt 14 Mrd. € gegeben haben

den, als Bürger mit höherem Einkommen, da Einkommensschwächere einen höheren Anteil des Einkommens direkt in den Konsum fließen lassen (müssen). Andererseits wirkt der reduzierte USt-Satz für Güter des täglichen Bedarfs dem entgegen⁹.

1.2.3. Forderungen nach einer Reform der Umsatzsteuer

Aufgrund des einfachen Erhebungsverfahrens ist die USt für den Staat vergleichsweise unaufwendig. Für Unternehmen, insbesondere für kleinere Unternehmen, kann der Aufwand relativ hoch sein, da alle einzeln ihre Umsatzsteuer abrechnen müssen.

In letzter Zeit wird der Ruf nach einer umfassenden Reform der Umsatzsteuer wieder lauter. Insbesondere geht es um eine Vereinfachung des z.T. komplizierten Regelwerkes, das seinerseits einen hohen Interpretations- und Kontrollaufwand durch die Finanzverwaltung erfordert. So umfasst allein das BMF-Schreiben zur Erläuterung der Anwendung des ermäßigten USt-Satzes auf die in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 UStG bezeichneten Gegenstände mehr als 140 Seiten!

Ein aktuelles Beispiel für den bedeutenden Aufwand, der für die Auslegung und Anwendung einzelner Regelungen des USt-Gesetzes notwendig ist, stellt der Anwendungserlass dar, der gegenwärtig durch das Bundesministerium der Finanzen im Zusammenhang mit der Senkung des USt.-Satzes für das Hotelgewerbe von 19% auf 7% im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes¹⁰ erarbeitet wird. Dabei geht es um die Frage, welche Leistungen zur steuerbegünstigten „Beherbergungsleistung“ zu rechnen sind. Nach Interpretation des BMF gehören dazu neben der Übernachtung nur der Strom im Zimmer, Bettwäsche, Handtücher, Reinigung, Schuhputz- und Nähzeug sowie der Weckdienst. Auf alle anderen Leistungen, etwa auf das Essen, die Nutzung von Tagungsräumen und Parkplätzen, die Telefonnutzung und das Bezahlfernsehen sowie auf Leistungen, „die das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden steigern“ soll der volle Mehrwertsteuersatz erhoben werden. Von Kritikern wurde zum Entwurf bereits angemerkt, dass eine unbürokratische Umsetzung der Reform sich als offenbar unmöglich erwiesen habe. Der Vize-Parteivorsitzende der FDP, Andreas PINKWART, hatte wegen der Abgrenzungsprobleme bereits verlangt, das Gesetz wieder zurückzunehmen¹¹. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft sind überzeugt, dass die Beschränkung des niedrigeren Mehrwertsteuersatzes allein auf Übernachtungen EU-Rechts widrig ist und von den Gerichten gekippt werden wird. „Mindestens das Frühstück muss bei der Umsatzsteuer mit der Übernachtung gleich behandelt werden“, heißt es beim Industrieverband BDI und dem Handwerksverband ZDH¹².

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Horst VINKEN, listete mit Blick auf eine Umsatzsteuerreform folgende zu lösende Probleme auf¹³:

⁹ Nach Ansicht von Sebastian DULLIEN, Prof. für Volkswirtschaft an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin, ist die These falsch, dass die Einkommensschichten am untersten Rand durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer am stärksten betroffen würden. Er verweist in diesem Zusammenhang auf Studien des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) und des gewerkschaftsnahen WSI, die nahe legen würden, dass die Belastung durch die USt zwar zuerst progressiv verlaufen würde, dann aber abflache, da auf Mieten, die bei Geringverdienern einen großen Teil der Ausgaben ausmachen, keine Umsatzsteuer erhoben wird. Dullien, Sebastian: Mut zur Mehrwertsteuer: <http://www.dullien.net/pdfs/mwst.pdf>.

¹⁰ 22.12.2009 Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz), vom 22.12.2009, BGBl. 2009, Teil I, S. 3949.

¹¹ Süddeutsche Zeitung, 13./ 14. 2. 2010, S. 1.

¹² Handelsblatt, 9.2.2010, S. 16.

¹³ ebd.

Problem	Beispiel	Aufgabe
1. Katalog ermäßigter USt.-Sätze	Lieferung von Speisen 7% USt., beim Verzehr an Ort u. Stelle: 19%. Schwierige Abgrenzung bspw. beim Partyser-vice, Nachos im Kino.	Durchforsten des Katalogs, Schaffung klarer Abgrenzungskriterien; ggf. Abkoppelung vom Zolltarif
2. Katalog ermäßigter USt.-Sätze	Ungereimtheiten: z.B. Wasser 7%, Trinkwasser, z.B. Mineralwasser, 19%.	Durchforsten des Katalogs, Schaffung klarer Abgrenzungskriterien
3. Abgrenzung Hauptleistung/ Nebenleistung bei unterschiedlichen USt.-Sätzen	Reine Lieferung von Pflanzen: 7%, falls weitere Dienstleistungen, z.B. Grabpflege: 19%	Überarbeitung, Schaffung klarer Abgrenzungskriterien.
4. Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten auf EU-Ebene	Ganz unterschiedliche Begriffe innerhalb der EU von „Vermietung“ und „Leasing“. Je nachdem wird die Frage des Leistungsinhalts und des Steuersatzes unterschiedlich beantwortet.	Unterstützung entsprechender Vorstöße auf EU-Ebene durch Erlass von Verordnungen, EuGH-Rechtsprechung zur gemeinschaftsrechtlichen Begriffsbildung.
5. Entbürokratisierung bei Sonderregelungen	1. Bsp.:Bei Reisebüros wird in bestimmten Bereichen nur die Marge besteuert, woraus zahlreiche Abgrenzungsfragen entstehen. 2. Bsp.: Sonderregeln bei bestimmten Beförderungsleistungen	Ergebnisoffene Überprüfung der Erforderlichkeit, ggf. Vorstoß auf EU-Ebene
6. Schaffung von Wettbewerbsneutralität	Unterschiedliche Umsatz-Besteuerung gleicher Leistungen z.B. von Entsorgern bei öffentlicher Hand und Privat-anbietern	Überprüfung der Rechtfertigung für diese unterschiedliche Umsatzbesteuerung
7. Entbürokratisierung durch Fortfall/ Straffung von Nachweispflichten	Vielfältige und teilweise schwer zu erbringende Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen erschweren den freien Warenverkehr	Schnellere Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Gunsten der Steuerpflichtigen; ggf. Vorstoß auf EU-Ebene
8. Praxistauglichkeit der elektronischen Rechnung bei Erfordernis der elektronischen Signatur	Deutschland stellt höhere Anforderungen an elektronische Rechnungen als z.B. die Niederlande	Prüfung, ob fortgeschrittene elektronische Signatur oder elektronischer Datenaustausch (EDI) beider elektronischen Rechnungsübermittlung entfallen können. Unterstützung entsprechender Bestrebungen auf EU-Ebene zu e-Rechnungen, auch betr. Einscannen u. Archivierung in digitaler Form

9. Vereinheitlichung von Fristen	Für die USt.-Voranmeldung und die zusammenfassende Meldung (muss bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU erstellt werden) gelten unterschiedliche Fristen	Vorstoß auf EU-Ebene
10. Großer „One-Stop-Shop“ (Registrierung und Erfüllung sämtlicher MWSt.-Pflichten in nur einem EU-Staat auch bei Lieferungen/ Leistungen in andere EU-Mitgliedstaaten)	MwSt.-Pflichten müssen z.T. in anderen EU-Staaten erfüllt werden, was dort eine Registrierung erfordert.	„One-Stop-Shop“-Vorhaben der EU von 2005 wieder aufgreifen (ggf. modifiziert)

Hinsichtlich der genannten Probleme und ggf. anzustrebender Änderungen ist zu berücksichtigen, dass durch die Harmonisierung der Umsatzsteuer im Rahmen der Europäischen Union durch die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ein Übereinkommen zwischen allen EU-Mitgliedstaaten erforderlich würde.

2. Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme und Beitrag der Umsatzsteuer

2.1. Beitrag der öffentlichen Haushalte zum System der sozialen Sicherung

Das System der sozialen Sicherung i. e. S. umfasst in Deutschland die gesetzliche Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Unfall und Pflegeversicherung, die Beamtenversorgung sowie berufsständische Versorgungswerke; i. w. S. schließt das System der sozialen Sicherung neben den genannten Bereichen auch soziale Transferleistungen wie die Kriegsopferversorgung oder die Sozialhilfe mit ein. Die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme erfolgt durch Beitragszahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber, über die öffentlichen Haushalte.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug der Beitrag der öffentlichen Haushalte zum System der sozialen Sicherung allein für den Aufgabenbereich Sozialversicherung, einschließlich Arbeitslosenversicherung, in den Jahren (in Mrd. Euro):

2003	472,921
2004	466,373
2005	465,943 ¹⁴ .

Im Sozialbericht der Bundesregierung 2009, Teil B (Sozialbudget) wird über die Finanzierung der Sozialleistungen, u.a. nach Institutionen, Arten und Quellen berichtet.¹⁵ (Tabelle III-2 Finanzierung nach Quellen und Institutionen s. Anlage). Eine Aufteilung der Quellen nach einzelnen Steuerarten (z.B. Umsatzsteuer) erfolgt nicht.

¹⁴Finanzen und Steuern, Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte für soziale Sicherung und für Gesundheit, Sport, Erholung 2005. Statistisches Bundesamt Wiesbaden 2009, Fachserie 14 Reihe 3.5, Übersichten, 1.2: Ausgaben der öffentlichen Haushalte für soziale Sicherung nach Aufgabenbereichen.

¹⁵ Das Sozialbudget 2008 als Teil des Sozialberichts 2009 ersetzt die entsprechende jährliche statistische Berichterstattung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. http://www.bmas.de/portal/33916/property=pdf/a101-09__sozialbericht__2009.pdf

2.2. Beitrag der Umsatzsteuer zur GRV und Arbeitslosenversicherung

Angaben zum Finanzierungsbeitrag der speziell der USt konnten nur mit Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) recherchiert werden.

Die GRV wird neben den Einzahlungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in erheblichem Umfang durch Bundeszuschüsse aus Steuermitteln getragen. Dabei leistet der Bund, neben dem regulären Bundeszuschuss seit 1998 einen zusätzlichen Bundeszuschuss als Pauschale für nicht beitragsgedeckte Leistungen, der auch aus dem Umsatzsteueraufkommen finanziert wird.

2007 und 2008 betragen die Bundeszuschüsse zur allgemeinen GRV jährlich mehr als 55 Mrd. Euro (ohne durchlaufende Posten, in Mrd. Euro)¹⁶:

	gesamt	allgemeine Zuschüsse	zusätzliche Zuschüsse
2007	55,944	38,080	17,864
2008	56,427	38,237	18,190
2009	56,427	38,649	18,680

Welchen Beitrag die USt zur Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme insgesamt leistet, ist nach dem Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung¹⁷, nach dem alle Einnahmen des Bundes als Deckungsmittel aller Ausgaben dienen, nicht zu quantifizieren. Nach dem Haushaltsgrundsatzgesetz dürfen Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung vom 19. Dezember 1997¹⁸ erhielt der Bund 1998 3,64% und ab 1999 5,63% des Umsatzsteueraufkommens vorab als Ausgleich für die Belastungen auf Grund eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung.

Der gesamte Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gliedert sich in 3 Teile, sich aus unterschiedlichen Finanzierungs-Quellen decken: den allgemeinen Bundeszuschuss, den zusätzlichen Bundeszuschuss und dem Erhöhungsbetrag beim zusätzlichen Bundeszuschuss.

Der allgemeine Bundeszuschuss ist an die Entwicklung der Löhne und des Beitragssatzes gekoppelt. Maßgebend für die Höhe des allgemeinen Zuschusses ist die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im vergangenen- zum vorvergangenen Kalenderjahr und die Veränderung des Beitragssatzes vom Vorjahr zum laufenden Jahr. Diese Berechnung stellt sicher, dass der Bund bei einer Be- oder Entlastung der Versicherten aufgrund einer notwendigen Beitragssatz-Änderung vergleichbar beteiligt wird.

Um im Jahre 1998 einen weiteren Anstieg des Beitragssatzes über 20,3 Prozent hinaus zu verhindern, wurde der Bundesanteil erhöht. Neben den allgemeinen Bundeszuschuss trat ein so ge-

¹⁶ Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, „Rentenversicherung in Zahlen 2009“ und „Aktuelle Daten 2010“

¹⁷ Grundsatz der Gesamtdeckung: § 7 Haushaltsgrundsatzgesetz – HGrG.

¹⁸ Bundesgesetzblatt 1997 Teil I, Seite 3121.

nannter zusätzlicher Bundeszuschuss¹⁹. Finanziert wurde und wird dieser durch die Umsatzsteuererhöhung von 15 auf 16 Prozent zum 1. April 1998. Zudem wurde festgelegt, dass der Bund den Rentenversicherungsträgern die Leistungen nach dem Fremdrentenrecht sowie für bestimmte einigungsbedingte Aufwendungen erstattet. Die Erstattungen für Leistungen nach dem Fremdrentenrecht werden allerdings auf den zusätzlichen Bundeszuschuss angerechnet.

Seit Juni 1999 zahlt der Bund auch Beiträge für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung. Die aufgrund dieser Zeiten erworbenen Rentenansprüche sind seit dem durch diese Beiträge gedeckt. Folgerichtig wurde der Bundeszuschuss entsprechend gekürzt. Die Kürzung betraf den Teil des Bundeszuschusses, der Jahre zuvor wegen der Kindererziehungszeiten erhöht wurde.

Damit der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung stabil bleibt, wurde mit dem Haushaltssanierungsgesetz vom 28. Dezember 1999²⁰ der zusätzliche Bundeszuschuss weiter erhöht. Finanziert wird dieser Erhöhungsbetrag durch die Einnahmen aus der Ökosteuer (vierteljährliche Erhöhung der Mineralölsteuer in den Jahren 2000 bis 2003). Der Erhöhungsbetrag verändert sich jährlich entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme.

Mit den Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 (Haushaltsbegleitgesetz 2006 - HBeglG 2006)²¹ wurde der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung um zwei Prozentpunkte auf 4,5 Prozent zum 1. Januar 2007 abgesenkt. Dadurch entstanden der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2007 bis 2009 Mindereinnahmen zwischen 14,4 und 14,8 Mrd. Euro jährlich. Als Beitrag des Bundes zur anteiligen Finanzierung dieser Maßnahme erhielt die Bundesagentur die Mittel aus einem Punkt der Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 16 % auf 19 % durch das HBeglG 2006. Das Aufkommen aus diesem einen Umsatzsteuerpunkt war dem Bund für diesen Zweck durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in voller Höhe zur Verfügung gestellt worden. Zugleich entfiel der bis dahin geleistete Defizitzuschuss des Bundes zur Bundesagentur für Arbeit.

¹⁹ Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 -- RRG 1992)) vom 18.12.1989, BGBl. Teil I, Seite 2261 und der Berichtigung des Rentenreformgesetzes 1992 vom 27.06.1990, BGBl. Teil I 1990, Seite 1337.

²⁰ Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz - HSanG) vom 22.12.1999, BGBl. Teil I 1999, S. 2534 ff.

²¹ Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29.6.2006, BGBl. Teil I, Seite 1402. Erläuterungen siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung, Begründung, S. 13 ff. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/007/1600752.pdf>